

Betrauungsakt

der kommunalen Vereinsmitglieder des Vereins REGIO Konstanz Bodensee Hegau e.V.

**Stadt Aach,
Gemeinde Allensbach,
Gemeinde Bodman-Ludwigshafen,
Gemeinde Eigeltingen,
Stadt Engen,
Gemeinde Gaienhofen,
Gemeinde Gailingen,
Gemeinde Gottmadingen,
Gemeinde Hilzingen,
Landkreis Konstanz,
Stadt Konstanz,
Gemeinde Moos,**

**Gemeinde Mühlhausen-Ehingen,
Gemeinde Mühlingen,
Gemeinde Öhningen,
Gemeinde Orsingen-Nenzingen,
Stadt Radolfzell,
Gemeinde Reichenau,
Gemeinde Rielasingen-Worblingen,
Stadt Singen,
Gemeinde Steißlingen,
Stadt Stockach
Stadt Tengen und der
Gemeinde Volkertshausen**

für den

Verein REGIO Konstanz Bodensee Hegau e.V. (nachfolgend „REGIO“)

auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Mitteilung der Kommission Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
- Transparenzrichtlinie -.

Präambel

An der REGIO sind derzeit 25 kommunale Gebietskörperschaften beteiligt. Hierzu gehört auch die Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Die Mitglieder der REGIO betrauen diese auf der Grundlage eines einheitlichen Betrauungsakts mit der Konzeption, Organisation und Förderung des Tourismus in der Region westlicher Bodensee.

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen trägt durch ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung der REGIO bei. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Maßnahmen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zugunsten der REGIO staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

Nach der derzeitigen Auffassung der Europäischen Kommission, die insbesondere in einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie („BMWi“) vom 18. Mai 2017 an die kommunalen Spitzenverbände dargelegt wurde, gelten verschiedene Tätigkeiten öffentlicher Tourismusorganisationen wie beispielsweise allgemeine Imagekampagnen und das allgemeine Destinationsmarketing bereits nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts. Dies hat zur Folge, dass auch die Finanzierung dieser Tätigkeiten nicht den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts unterliegt. Dies gilt für die nachfolgend unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten der REGIO.

Da es bislang keine veröffentlichten formalen Entscheidungen der Europäischen Kommission und der Europäischen Gerichte zu dieser Frage gibt, ist diese Einordnung nach Auffassung der kommunalen Mitglieder der REGIO nicht hinreichend rechtssicher. Da die in § 2 Abs. 1 aufgeführten von der REGIO ausgeübten Tätigkeiten zugleich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts (nachfolgend „DAWI“) eingeordnet werden können, betraut die Gemeinde Rielasingen-Worblingen die REGIO mit dem vorliegenden Betrauungsakt vorsorglich mit der Erbringung von DAWI. Sofern die Maßnahmen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf der Grundlage und unter Einhaltung dieser Betrauung erfolgen, handelt es sich dabei um zulässige Beihilfen, die mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar sind und nicht der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission unterliegen.

Mit der vorliegenden Betrauung wird die Verpflichtung der REGIO bestätigt und bekräftigt, DAWI nach den Vorgaben des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (K(2011) 9380 endg.) zu erbringen.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch Landkreise, Städte und Gemeinden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Sie zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen für Tourismus und Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.
- (3) Die Mitglieder der REGIO haben sich deshalb zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.
- (4) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Mitglieder die REGIO gegründet. Der Verein wird in Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Tourismusförderung als Wirtschaftsförderung für die Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbständigen des Vereinsgebiets tätig. Zweck ist die Förderung und Koordination eines nachhaltigen Tourismus im Bereich westlicher Bodensee sowie die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden touristischen Organisationen.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Bedingt durch das Fehlen großer touristisch bedeutender Oberzentren und der Kleinräumigkeit der Region westlicher Bodensee mit überwiegend kleineren touristischen Unternehmen betraut die Gemeinde Rielasingen-Worblingen die REGIO im Vereinsgebiet ihrer Mitglieder (Landkreis Konstanz) insbesondere mit der Erbringung der nachstehenden DAWI, die ohne einen kommunalen Eingriff nicht oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen am Markt erbracht werden können:
 - Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads und der Herausstellung der Vorzüge der Region westlicher Bodensee als attraktives touristisches Reiseziel, als Region mit Kur- und Gesundheitsangeboten, Destination für Tagungen und Kongresse und kulturelle Veranstaltungen,

- die Erstellung und Umsetzung einer gemeinsamen Tourismusstrategie in der Region westlicher Bodensee,
- das gezielte, abgestimmte Marketing für alle Tourismusformen auf betrieblicher, politischer, kommunaler und regionaler Ebene in der Region westlicher Bodensee,
- die Förderung der Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen,
- die Verbesserung und Entwicklung der touristischen Angebote im Vereinsgebiet, insbesondere durch Beratungs- und Schulungsleistungen und in sonstiger Form,
- die Entwicklung eines einheitlichen Marketingkonzepts für die Region westlicher Bodensee in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH,
- die Entwicklung einheitlicher Rechtskonzepte (unter Ausschluss rechtlicher Beratung von Mitgliedern, Leistungsträgern oder Dritten), insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Pauschalreisetätigkeit von Tourismusstellen (Reisebedingungen), für Beherbergungsverträge (Gastaufnahmebedingungen), für die Vermarktung von Kongress- und Tagungsleistungen, für die Vermarktung von Angeboten an Wiederverkäufer, Leistungsträgerverträge für Unterkunftsvermittlung, Geschäftsbedingungen für die Aufnahme in Gastgeberverzeichnisse und Kataloge,
- die Entwicklung einheitlicher Qualitätskriterien, Richtlinien zum Qualitätsmanagement und von Klassifizierungssystemen,
- der Betrieb und die Weiterentwicklung einer Gästecard für die Region westlicher Bodensee,
- die Herausgabe von Buchungskatalogen, Werbedruckstücken, Veranstaltungskalendern, Gastgeberverzeichnissen u.ä.,
- die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Schulungen für Mitglieder der REGIO und deren Mitarbeiter,
- die Beratung aller Tourismusstellen in der Region westlicher Bodensee,
- die Förderung der Entwicklung, Produktion und Koordination von touristischen Veranstaltungen und Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der REGIO,
- Interessensvertretung für den Tourismus in der Region,
- Wahrnehmung aller Möglichkeiten zur gezielten Öffentlichkeitsarbeit für den Tourismus nach innen und außen, Aufklärung und Bewusstseinsbildung bei der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse zeitgemäßer Tourismusentwicklungen, Wahrnehmung der Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Verbänden und Organisationen.

(2) Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung zugleich die der REGIO durch ihre Satzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen entsprechen der bisherigen Praxis. Konkrete Leistungen sind von der REGIO gegenüber der Gemeinde Rielasingen-Worblingen nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 1 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der REGIO. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der REGIO und die Art und Weise der Erfüllung der DAWI bleibt allein der REGIO überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung des Satzungszwecks führt.

(3) Daneben erbringt die REGIO folgende Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI gehören:

- die Vermittlung von Pauschalangeboten, Unterkunftsangeboten und sonstigen Leistungen, welche die touristischen Leistungsträger der Region westlicher Bodensee (insbesondere Privatvermieter, gewerbliche Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe und sonstigen Anbietern touristischer Leistungen) und die örtlichen Tourismusstellen für einzelne Endverbraucher sowie Endverbrauchergruppen anbieten,
- der Betrieb von CRS-Systemen zur Vermittlung und Buchung von touristischen Leistungen,
- die Konzeption und Durchführung von Umbrella-Systemen (Gruppenverträgen), insbesondere in den Bereichen Recht (unter Ausschluss rechtlicher Beratung oder Vertretung von Mitgliedern, Leistungsträgern oder sonstigen Dritten), Versicherungen, Telekommunikation, Internet-Providing,
- die Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen an Wiederverkäufer, insbesondere Reiseveranstalter, Reisebüros, Omnibusunternehmen, Incentive- und Event-Agenturen, Firmen, Gruppen, Volkshochschulen,
- die Entwicklung, Produktion und/oder der Vertrieb von Waren und Nahrungsmitteln zu Werbezwecken (Merchandising-Artikel) und zur Förderung des Absatzes einheimischer Produkte im Vereinsgebiet sowie von unterstützenden Waren für Gäste,
- Tätigkeiten im Bereich Incoming für in- und ausländische Tourismusstellen, Touristikunternehmen, Firmen, Verbände und sonstige Auftraggeber.

Diese Dienstleistungen werden im Wirtschaftsplan, im Jahresabschluss und in der Berichterstattung entsprechend ausgewiesen.

(4) Die REGIO trägt für die Sicherstellung der ihr übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen Sorge, auch wenn sie sich hierzu anderer Unternehmen bedient, was ihr gestattet ist.

- (5) Die Betrauung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft für eine Dauer von 10 Jahren. Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.
- (6) Nach Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes überprüft die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit DAWI, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, wird ein neuer Betrauungsakt erlassen.
- (7) Soweit die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Gemeinde Rielasingen-Worblingen diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, falls und soweit keine andere beihilfenrechtskonforme Ausgestaltungsmöglichkeit besteht, bei der auf eine Notifizierung verzichtet werden kann.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die von der REGIO aus den in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten erzielten Erträge sind nicht ausreichend, um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Soweit für die Erbringung der DAWI nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Gemeinde Rielasingen-Worblingen der REGIO Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere in Form von Mitgliedsbeiträgen auf Grundlage der Beitragsordnung oder in Form von Umlagen auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die REGIO in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Aus diesem Betrauungsakt ergibt sich kein Rechtsanspruch der REGIO auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der REGIO. Auf dieser Grundlage entscheidet die Gemeinde Rielasingen-Worblingen über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.
- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse oder geänderte Umstände bei der Erbringung der DAWI dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe Ausgaben erforderlich sind, die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt waren, kann die Ausgleichsleistung so

geändert werden, dass auch diese Mehrausgaben ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der REGIO rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen beschließt über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan der REGIO.

- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der REGIO. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den DAWI erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die REGIO sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 ausübt, die keine DAWI darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die REGIO in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der DAWI gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 ausweisen. Die REGIO erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung für alle nicht DAWI-Dienstleistungen aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die REGIO anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen die REGIO keine DAWI erbringt, dürfen in keinem Fall einen Verlustausgleich durch die Gemeinde Rielasingen-Worblingen erhalten. Die REGIO wird die Trennungsrechnung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (6) Die REGIO hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 (sog. „Transparenzrichtlinie“) ein.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der REGIO erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die REGIO jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Ausgleichsleistungen. Dies geschieht auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses. Die REGIO führt auch den Nachweis über die

zweckentsprechende Verwendung der von der Gemeinde Rielasingen-Worblingen gewährten Ausgleichsleistungen. Der Nachweis ist unverzüglich nach Erstellung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- (2) Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der REGIO prüfen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen fordert die REGIO gegebenenfalls zur Rückzahlung einer überhöhten Ausgleichsleistung auf. In einem solchen Fall wird die Gemeinde Rielasingen-Worblingen die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.
- (4) Wird auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses eine Überkompensation festgestellt, kann diese in das nächste Geschäftsjahr übertragen und von den für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleichsleistungen abgezogen werden, soweit die Überkompensation die durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen zurückzuzahlen. Wird von der 10 Prozent-Regel kein Gebrauch gemacht, ist der gesamte Betrag der Überkompensation an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen zurückzuzahlen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Berichterstattung (zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die REGIO wird der Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf deren Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

§ 7

Verantwortliche Stellen

- (1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen ist der Bürgermeister. Zuständige Stelle bei der REGIO ist die Geschäftsführung als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vorstands; die REGIO kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.
- (2) Die Vertreter der Gemeinde Rielasingen-Worblingen in der Mitgliederversammlung der REGIO werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass dieser Beschluss berücksichtigt und durch die Geschäftsführung umgesetzt wird.

§ 8

Rechtsgrundlage

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 - K(2011) 9380 endg.

§ 9

Anpassung an geänderte Rechtslage

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen oder die REGIO unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Gemeinde Rielasingen-Worblingen eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 10

Beschlussfassung über den Betrauungsakt

Der vorstehende Betrauungsakt wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen in der Sitzung am **09.05.2018** beschlossen.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der REGIO bekanntgegeben. Die Geschäftsführung der REGIO hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Rielasingen-Worblingen, den 09.05.2018

Ralf Baumert
Bürgermeister